

# RS Vwgh 1991/11/18 91/15/0113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

BAO §239 Abs1;  
BAO §6 Abs1;  
GebG 1957 §28 Abs1 Z1 lit a;  
GebG 1957 §28 Abs6;

## Rechtssatz

Von Anträgen auf Rückzahlung eines Guthabens gem§ 239 BAO sind die in materiell-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erstattungsanträge zu unterscheiden. Über solche Anträge ist nach Maßgabe des Vorliegens der gesetzlich normierten Voraussetzungen zu entscheiden (Hinweis E 13.November 1986, 86/16/0102). Zu einem Erstattungsantrag dieser Art ist aber - insbesondere auch dann, wenn das Gesetz wie etwa im § 28 Abs 1 Z 1 lit a und § 28 Abs 6 GebG die Verpflichtung zur Abgabenentrichtung mehreren Personen zur ungeteilten Hand auferlegt - nur der Abgabenschuldner berechtigt, der die Abgabe entrichtet hat oder in dessen Namen dieselbe entrichtet worden ist (Hinweis E VS 12.Dezember 1963, 505/62, VwSlg 2990 F/1963; E 13.11.1986, 86/16/0102).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991150113.X02

## Im RIS seit

18.11.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)